

ZH_OBERGERICHT SB200376 vom 7. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200376

FR: ZH_OBERGERICHT SB200376 du 7 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200376 del 7 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Unfallereignis

E. 1.1

Der Beschuldigten wird zusammengefasst – wie erwähnt – vorgeworfen, sie habe ihrem Ehemann C._____ am 18. Oktober 2018 den Personenwagen Mercedes Benz, ZH ..., überlassen, damit dieser sie zum Kaiserschnittermin in die Klinik Bethanien habe fahren können. Dabei habe sie gewusst, dass C._____ keinen Führerausweis mehr gehabt habe (Urk. 12 S. 2).

E. 1.2

Wie schon vor Vorinstanz bestreitet die Beschuldigte zusammengefasst, dass C._____ im Tatzeitpunkt gefahren sei. Sie fahre ihr Auto immer selber, dies seit einem traumatischen Erlebnis in einem Auto. Es sei für sie auch bei der Fahrt zum Kaiserschnittermin kein Problem gewesen, selbst zu fahren (Urk. 50 S. 2 ff.). Auch habe sie sich nicht über den Auffahrunfall aufgeregt, sodass sie ohne weiteres fähig gewesen sei, selbständig weiterzufahren (Prot. II S. 7).

- 6 - 2. Beweiswürdigungsregeln Zu den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 29 S. 4 ff.). Erneut ist festzuhalten, dass das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung würdigt (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

E. 2

Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Strafzumessungsregeln korrekt dargetan und den Strafraumen richtig abgesteckt. Auf diese Erwägungen kann vorab zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 29 S. 20 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Der ordentliche Strafraumen reicht bis 3 Jahre Freiheitsstrafe, wobei vor- liegend kein Anlass besteht, diesen zu verlassen.

E. 2.3

Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte ihr Fahrzeug ihrem Ehemann überliess, welchem der Führerausweis wegen Verkehrsverletzungen entzogen worden war. Die gefahrene Strecke vom Wohnort in Zollikon bis zur Klinik Bethanien ist relativ kurz. Eine konkrete Gefährdung von Verkehrsteilnehmern fand nicht statt, wurde doch die Kollision nicht von ihrem Ehemann verschuldet. Das objektive Tatverschulden ist als leicht zu werten.

E. 2.4

In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte vorsätzlich. Indes ist mit der Vorinstanz nachvollziehbar, wenn sie aufgrund ihres unmittelbar bevorstehenden Kaiserschnitttermins gestresst war und sie sich in einem emotionalen Ausnahmezustand befand. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Kaiserschnitttermin geplant war und anders als bei einem Geburtstermin nicht überraschend oder dringend eintrat. Es wäre ihr daher zumutbar gewesen, sich bereits vorgängig zu organisieren. Gleichwohl verringert das subjektive Tatverschulden die objektive Tatschwere, weshalb von einem sehr leichten Tatverschulden auszugehen ist. Die Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen durch die Vorinstanz erscheint den Umständen angemessen.

E. 2.5

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Akten verwiesen werden (Urk. 29 S. 22 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte sie, sie arbeite heute wieder mehr, ihr Geschäft sei etwas stabiler. Sie verdiene durchschnittlich Fr. 3'000.--, Fr. 2'800.-- netto (Urk. 50 S. 1 f.). Gemäss Steuererklärung 2019 (Urk. 41/2) soll das Ehepaar im Jahr 2019 ein Einkommen von Fr. 0.– gehabt haben. Das steht im krassen Widerspruch zum - 12 - Mietzins von Fr. 3'600.– und erscheint unglaublich. Letztlich ist festzuhalten, dass die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten im Dunkeln bleiben. Auf die Angaben in ihrer Steuererklärung 2019 kann jedenfalls nicht abgestellt werden, handelt es sich doch dabei um Parteibehauptungen.

E. 2.6

Aus den persönlichen Umständen lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehmen.

E. 2.7

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 30), was ebenfalls strafzumessungsneutral zu werten ist.

E. 2.8

Weitere Straferhöhungs- oder -minderungsgründe sind nicht ersichtlich.

E. 2.9

Zusammenfassend erscheint eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen dem Verschulden der Beschuldigten angemessen. Die aktuellen finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten lassen eine Tagessatzhöhe von Fr. 30.– als angemessen erscheinen. 3. Verbindungsbusse

E. 3

Würdigung

E. 3.1

Wie nachfolgend darzulegen sein wird, ist der Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Angesichts des Umstands, dass vorliegend eine Schnittstellenproblematik zwischen unbedingter Busse (für Übertretungen) und bedingter Geldstrafe (für Vergehen) besteht (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.1), erscheint es sachgerecht, die bedingte Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 Abs. 1 StGB zu verbinden.

E. 3.2

Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB sind die Busse und die für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse auszusprechende Ersatzfreiheitsstrafe vom Gericht je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Während bei der Bemessung der Busse neben dem Verschulden auch die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen sind, bestimmt sich die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe allein nach dem Verschulden. Es ist folglich die neben der Busse ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe, welche die vom Gericht - 13 - vorgenommene Bewertung des Verschuldens zum Ausdruck bringt. Bei der Festsetzung der Verbindungsbusse gilt es zu berücksichtigen, dass das Hauptgewicht auf der bedingten Geldstrafe zu liegen hat, während der unbedingten Busse nur untergeordnete Bedeutung zukommen darf. Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, darf sich ihr Anteil an der gesamten Strafe maximal auf einen Fünftel belaufen, wobei im Bereich tiefer Strafen Abweichungen zulässig sind, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4).

E. 3.3

Entsprechend ist eine Verbindungsbusse von Fr. 120.– auszufällen (= ein Fünftel von 20 Tagessätzen x Fr. 30.–).

E. 3.4

Geht man von der oben festgesetzten Tagessatzhöhe von Fr. 30.– aus, wie es die Rechtsprechung vorsieht (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3), ergibt sich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. Infolgedessen ist die Gesamtzahl von 20 Tagessätzen Geldstrafe auf 16 Tagessätze zu reduzieren.

E. 3.5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 120.– zu bestrafen ist. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

E. 3.6

Zusammenfassend erscheinen die Aussagen der Zeugen D. _____ E. _____ zur Frage, wer das Auto lenkte, glaubhaft und realitätsnah. Die anderslautenden Aussagen der Beschuldigten erscheinen demgegenüber widersprüchlich und unglaubhaft. In Würdigung der Beweislage ist davon auszugehen, dass nicht die Beschuldigte, sondern ihr Ehemann das Fahrzeug vor und nach der Kollision lenkte. Die Beschuldigte wusste, dass ihrem Ehemann der Führerausweis entzogen worden war (Urk. 3/1 F/A 22). Der Sachverhalt ist

daher erstellt.

E. 4

Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

E. 5

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 5 und 6) wird bestätigt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

- 15 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (FABER-Pin: 6336954) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. Dezember 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken lic. iur. S. Kümin Grell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.